

Compliance – Hinweisgeber

Wir haben ein System zur Meldung von Rechtsverstößen eingeführt.

Das Hinweisgeberschutzgesetz zielt auf den Schutz von Personen, die Informationen über Rechtsverstöße im betrieblichen Alltag melden. Vor diesem Hintergrund hat die Hochschule eine externe Meldestelle eingerichtet, bei der Beschäftigte und Studierende der EHB Hinweise auf solche Rechtsverstöße einreichen können, die unter den Anwendungsbereich der genannten Regelungen fallen (s.u.) und die EHB betreffen. Die Identitäten der hinweisgebenden Personen und Dritter, die in der Meldung erwähnt werden, werden grundsätzlich vertraulich behandelt. Auch auf diese Weise sollen hinweisgebende Personen besonders geschützt werden.

Unser gemeinsames Ziel ist es, gemeldeten Verstößen nachzugehen und diese abzustellen.

Sie haben daher Möglichkeit, über unsere Meldestelle Ihre Meldung abzugeben. Sie entscheiden, ob und welche Ihrer Kontaktdaten Sie angeben und ob Sie eine Rückmeldung wünschen. Sofern Sie eine Rückmeldung wünschen und Ihre Kontaktdaten angeben, erhalten Sie innerhalb von 7 Tagen eine Bestätigung über den Eingang Ihrer Meldung auf dem von Ihnen angegebenen Kommunikationsweg.

Im Weiteren erhalten Sie innerhalb von 3 Monaten eine Information über den Umgang mit Ihrem Hinweis einschl. etwaigen ergriffene Maßnahmen.

Ihre Meldung geht direkt an unsere externe Ombudsstelle (datenschutz nord GmbH, Dominik Bleckmann, Volljurist), die sie vertraulich behandelt und nach einer ersten Prüfung zur weiteren Veranlassung an unsere interne Stelle weiterleitet.

Ihre Meldungen können Sie abgeben durch:

- **persönliche Vorsprache nach Vereinbarung eines Termins,**
- **durch Übersendung einer schriftlichen Meldung per Post,**
- **telefonisch**
- **elektronisch per E-Mail**

Datenschutz nord GmbH, Konsul-Smidt-Str. 88, 28217 Bremen

Telefon: +49 421 6966 32 349

E-Mail-Adresse: compliance@dsn-group.de

Sie haben die Möglichkeit, Meldungen zu Rechtsverstößen oder rechtsmissbräuchlichem Verhalten, insbesondere in folgenden Bereichen abgeben:

- strafbewehrte Verstöße
- bußgeldbewehrte Verstöße gegen Schutznormen für Leib, Leben und Gesundheit, oder Beschäftigte und ihre Vertretungsorgane
- Öffentliches Auftragswesen

- Finanzdienstleistungen, Finanzprodukte und Finanzmärkte sowie Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung,
- Produktsicherheit und -konformität
- Verkehrssicherheit
- Umweltschutz
- Lebensmittelsicherheit
- Tiergesundheit und öffentliche Gesundheit
- Verbraucherschutz
- Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten sowie Sicherheit von Netz- und Informationssystemen
- Verstöße gegen die finanziellen Interessen der Union im Sinne von Artikel 325 AEUV sowie gemäß den genaueren Definitionen in einschlägigen Unionsmaßnahmen
- Verstöße gegen die Binnenmarktvorschriften im Sinne von Artikel 26 Absatz 2 AEUV, einschließlich Verstöße gegen Unionsvorschriften über Wettbewerb und staatliche Beihilfen, sowie
- Verstöße gegen die Binnenmarktvorschriften in Bezug auf Handlungen, die die Körperschaftsteuer-Vorschriften verletzen oder in Bezug auf Vereinbarungen, die darauf abzielen, sich einen steuerlichen Vorteil zu verschaffen, der dem Ziel oder dem Zweck des geltenden Körperschaftsteuerrechts zuwiderläuft.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Auch können Sie Hinweise zu Verstößen in anderen Bereichen abgeben. Den genauen Anwendungsbereich, der im Folgenden aufgeführt wird, entnehmen Sie bitte § 2 HinSchG (Link siehe unten).

Bitte beachten Sie, dass unser Hinweisgebersystem nur für die Meldung von konkreten Rechtsverstößen genutzt werden kann. Für allgemeine Hinweise, Beschwerdemitteilungen oder Anregungen nutzen Sie bitte die bekannten Kontaktmöglichkeiten.

Andreas Flegl
Kanzler

Link zur Webseite: Bundesministerium der Justiz

https://www.gesetze-im-internet.de/hinschg/_2.html